



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 304

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2022) 00742  
Richtlinie (EU) 2015/1535  
Übersetzung der Mitteilung 303  
Notifizierung: 2021/0799/A

Bemerkungen der Kommission (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

(MSG: 202200742.DE)

1. MSG 304 IND 2021 0799 A DE 03-03-2022 02-03-2022 COM 5.2 03-03-2022

2. Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2021/0799/A - SERV30

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die österreichischen Behörden der Kommission am 2. Dezember 2021 den Entwurf des „Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird“ („notifizierter Entwurf“).

Der notifizierte Entwurf sowie die Notifizierungsmittteilung beziehen sich auf marktbeherrschende Diensteanbieter für die gemeinsame Nutzung von Online-Inhalten und für das Suchen von Online-Inhalten, d. h. Online-Plattformen, Suchmaschinen und Social-Media-Diensten. Die Kommission geht davon aus, dass der notifizierte Entwurf einen Mechanismus der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung in österreichisches Recht einführen würde, der für die Ausübung der Rechte der Hersteller von Presseveröffentlichungen gilt.

Darüber hinaus wird in der Notifizierungsmittteilung ausdrücklich auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 (im Folgenden: DSM-Richtlinie) Bezug genommen. Die österreichischen Behörden geben an, dass der notifizierte Entwurf „das Leistungsschutzrecht um Modalitäten für seine Ausübung und die Ausübung des Beteiligungsanspruchs der Urheber der in der Presseveröffentlichung enthaltenen Werke ergänzt, die durch die Richtlinie 2019/790 nicht vorgegeben sind“. Daher sollte der notifizierte Entwurf im Lichte von § 76f Abs. 1 der Änderung des Urheberrechtsgesetzes, wie sie in der Themis-Datenbank am 31. Dezember 2021 mitgeteilt wurde, betrachtet werden:

„(1) Wer als Diensteanbieter auf seine Initiative sowie unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht eine Presseveröffentlichung in analoger oder digitaler Form herstellt, hat das ausschließliche Recht, die Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. [...]“

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, die folgenden Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 abzugeben.

Die Kommission möchte die österreichischen Behörden davon in Kenntnis setzen, dass sie die vorliegende Notifizierung zur Kenntnis nimmt. Die Kommission geht davon aus, dass die notifizierte Maßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie durch Österreich eingeführt würde, und ist der Auffassung, dass sie eine Änderung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes darstellt, das am 31. Dezember 2021 in der Themis-Datenbank mitgeteilt wurde. Daher wird die Kommission diese Bestimmungen im Rahmen der Konformitätsprüfung der von Österreich zur Umsetzung der DSM-Richtlinie ergriffenen Maßnahmen prüfen, falls und sobald sie angenommen werden.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die derzeitige Mitteilung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 die Verpflichtungen Österreichs aus Artikel 29 des DSM nicht berührt. Gemäß dieser Bestimmung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Richtlinie erlassen, und nehmen in dem notifizierten Entwurf auf diese Richtlinie Bezug.

Zu diesem Zeitpunkt und unbeschadet einer weiteren Bewertung der österreichischen Durchführungsmaßnahmen, die



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

bereits notifiziert wurden oder in Zukunft gemäß Artikel 29 der DSM-Richtlinie notifiziert werden könnten, möchte die Kommission die österreichischen Behörden jedoch auf die Antwort der Kommission auf die parlamentarische Anfrage 4603/2020 hinweisen. Bei dieser Gelegenheit wies die Kommission darauf hin, dass verbindliche kollektive Mechanismen, die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Art. 15 der DSM-Richtlinie vorgesehen sind, Zweifel aufwerfen könnten, da sie den Herstellern von Presseveröffentlichungen die Freiheit nehmen könnten, die Möglichkeiten zur Ausübung der ihnen durch diese Richtlinie eingeräumten neuen Rechte zu wählen. Die Geschäftsmodelle und Praktiken der Hersteller von Presseveröffentlichungen in der gesamten Europäischen Union sind vielfältig, und die Kommission ist der Auffassung, dass die DSM-Richtlinie ihnen die Freiheit lässt, verschiedene Arten von Vereinbarungen mit Online-Dienstleistern zu schließen, die entweder durch die kollektive Rechtswahrnehmung oder durch direkte Lizenzierung erbracht werden.

Die Kommission ersucht die österreichischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Text nach seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission zu übermitteln ist.

Kerstin Jorna  
Generaldirektorin  
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)